

BGH letztlich versucht. Hierin liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Verschleifung von Tat- handlung und Taterfolg. Weiterhin kann auch keine schadensgleiche Vermögensgefährdung angenommen werden. Letztere liegt weder unter dem Gesichtspunkt der Gefahr der Doppelabrechnung noch dem eines etwaigen Rückfor- derungsanspruchs der privaten Krankenversicherung des Patienten vor. Demzufolge stellt die Abrechnung von in einer Laborgemeinschaft erbrachten Speziallaborleistungen nach den Abschnitten M III und M IV GOÄ gegenüber Pri- vatpatienten durch den abrechnenden Arzt jedenfalls dann

keinen Betrug i. S. des §263 Abs. 1 StGB dar, wenn sie in einer Laborgemeinschaft in der Rechtsform der GbR unter- sucht wurden, an welcher der abrechnende Arzt als Gesell- schafter beteiligt ist, und bleibt straffrei. Die Entscheidung des BGH in BGHSt 57, 95 ff. betreffend die Abrechnung solcher Laborleistungen gegenüber Privatpatienten erfasst diesen Fall nicht und ist unabhängig davon in ihrer Argu- mentation nicht überzeugend, so dass die Privatliquidation solcher Speziallaborleistungen durch den abrechnenden Arzt grundsätzlich nicht unter den Tatbestand des §263 Abs. 1 StGB subsumiert werden kann.

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-014-3723-2

Der Chefarztvertrag.

Von Kathrin Nahmmacher und Tilman Clausen. Verlag C. F. Müller, 2. Aufl. Heidelberg 2013, VIII u. 199 S., kart., €44,95

Das nunmehr in der 2. Auflage erschienene Werk zum Chefarztver- tragsrecht wendet sich vorzugsweise an den im Arbeitsrecht tätigen Praktiker. Entsprechend dem Vorwort, das leider ohne Orts- und Datumsangaben geblieben ist, werden als Zielgruppe angegeben Chefarzte, Krankenhaussträger und juristische Berater; ein schwieriger Spagat. Inhaltlich dürfte die Ausgabe den Stand von Rechtspre- chung und Literatur im Februar 2013 widerspiegeln.

Das Werk gliedert sich in drei Teile: Einführung, Vertragsmuster und Erläuterungen. Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich, aber sehr kurz gehalten. Wünschenswert wäre es, weitere Untergliederungs- punkte im Einführungsteil und alle 73 Punkte aus dem Erläuterungs- teil mit kurzem Inhaltspunkt und jeweiligen Seitenzahlen bezogen auf Vertragsmuster- und Erläuterungsteil aufgelistet vorzusehen.

Im Einführungsteil beschäftigen sich die Autoren sehr ausführlich und auch für den in diesem Bereich tätigen juristischen Laien ver- ständlich mit der arbeitsrechtlichen Einordnung des Chefarztes und des Chefarztdienstvertrages. Nach einer kurzen Einführung zur His- torie des Muster-Chefarztdienstvertrages der Deutschen Kranken- hausgesellschaft (DKG) wird die (leitende) Arbeitnehmereigenschaft des Chefarztes im Detail bis hin zum Verweis auf das Arbeitszeitge- setz dargestellt. Insoweit dürfte der arbeitsrechtliche Berater sensibi- lisiert sein. Für den nicht ständig im Arbeitszeitgesetz beheimateten Berater wäre an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die grundlegen- den Normierungen des Arbeitszeitgesetzes begrüßenswert. Zur Befristungsproblematik und zur Inhaltskontrolle verhalten sich die Verfasser sehr ausführlich. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Besonderheiten bei der Gestaltung von Chefarztdienstverträgen in konfessionellen Krankenhäusern. Umfangreich befassen sich die Autoren mit den Entwicklungstendenzen im Privatliquidationsbe- reich des Chefarztes und den daraus resultierenden Auswirkungen zur Gestaltung des Chefarztdienstvertrages. Detailreich sind auch die Ausführungen zum niedergelassenen Vertragsarzt als potentiell- lem Konkurrenten des Chefarztes im Krankenhaus. Die Inhalte der beiden zuletzt genannten Kapitel lassen sich vom Arbeitsrechtler gut

lesen, dürften sich aber für die nicht ständig mit dem Arbeitsrecht befassten Personen als nicht leicht verdauliche Kost darstellen. Dieser Anspruch ist der Sache geschuldet und stellt kein Manko dar. Das gilt eher für die Tatsache, dass die Verfasser im Zusammenhang mit dem ambulanten Operieren niedergelassener Ärzte im Krankenhaus expressis verbis nur auf die Rechtsprechung des BSG aus dem Jahre 2011 (dazu Clemens, MedR 2011, 770) verweisen, die Novellierung des §115b SGB V (im GKV-VStG ab 1.1.2012) aber (an dieser Stelle und im Erläuterungspunkt 42) unerwähnt lassen; dies, obwohl im Vorwort angeführt. Warum der sehr kurze Ausflug ins Steuerrecht im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Einnahmen aus dem Liquidationsrecht des Chefarztes nicht unmittelbar an das Kapitel über die Privatliquidation des Chefarztes angefügt wurde, ist syste- matisch nicht verständlich, aber als Schönheitsfehler zu verschmer- zen. Zuletzt wird noch kurz der Wechsel des Chefarztes zu einem an- deren Krankenhaussträger angesprochen. Der Text zeichnet sich aus durch gute Fußnotenarbeit, dies auch im Hinblick auf die korrekten und (fast) vollständigen Zitatformen. Nicht allen Rechtsprechungs- zitataten ist ein Fundort in einschlägigen Druckwerken beigefügt.

Im Vertragsmuster- und Erläuterungsteil werden Chefarztvertrag, Nebentätigkeits- erlaubnisvereinbarung und Nutzungsvertrag umfangreich ausformu- liert; dies im Sinne eines möglichst allumfassenden Musters. Die Ver- tragsmuster- und Erläuterungsteile sind insgesamt 73 Randnummern versehen. Diese Randnummern sind im Erläuterungsteil aufgegriffen und auf insgesamt 84 Seiten umfangreich kommentiert. Das Hin- und Herschlagen der Seiten im Vertragsmuster- und Erläuterungsteil ist gut zu bewältigen, da sich die Randnummern in den Vertragsmuster- und Erläuterungsteilen jeweils deutlich her- ausgehoben wiederfinden. Aufgrund des angehängten ausführlichen Erläuterungsteils konnten die Vertragsmuster- und Erläuterungsteile ohne die Über- sichtlichkeitsstörende Kommentierungen verbleiben. Vertragsmus- ter- und Erläuterungsteile stellen das Herzstück des Werkes dar und führen den Verwender Schritt für Schritt durch die Probleme bei dieser speziellen Vertragsgestaltung.

Dem Erläuterungsteil folgt ein Abkürzungsverzeichnis, welches neben juristischen Termini auch im Schreibbereich normalsprach- liche Abkürzungen erläutert, auch wenn diese dem Verwender zum überwiegenden Teil geläufig sein dürften.

Es folgen ein gut aufbereitetes Literaturverzeichnis und schließ- lich ein Stichwortverzeichnis, mag dieses auch sehr knapp ausgefallen sein.

Im Ergebnis wird dieses Werk auch dem im Dienstvertragsrecht Leitender Krankenhausärzten spezialisierten Praktiker gute Anregun- gen und Hilfestellungen leisten. Es sollte in der täglichen Praxis des im Arzthaftungsrecht, Krankenhausrecht und/oder Vertragsarztrecht tätigen Medizinrechtlers, der von seiner Mandantschaft auf die (ar- beitsrechtliche) Chefarztproblematik angesprochen wird, nicht fehlen.

Rechtsanwalt Helge Rust, Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Medizinrecht, JOR ZIG Rechtsanwälte,
Düsseldorf, Deutschland